

mer, ja selbst des Deputationsgutachtens gelegen hat, einen im Staatsdienste ergrauten und hochachtbaren Beamten, der sich namentlich auch in dem Landestheile, welchem er früher als Kreis- hauptmann vorstand, unvergeßliche Verdienste erworben hat, zu kränken.

Bürgermeister Gottschald: Ich muß mir, leider! nochmals das Wort zur Erwiederung erbitten: Ich bin weit entfernt gewesen, Jemanden Kränkungen zuzufügen; und sollte dieß wirklich wider meinen Willen geschehen sein, so bin ich gern bereit, solche mildern zu helfen. Nur kann ich dazu meine Zustimmung nicht geben, daß solches auf Kosten feststehender Beschlüsse geschehe. Denn wozu sollte das führen, wenn ein heute förmlich gefaßter Beschluß morgen durch dergleichen Prozeduren wieder umgestoßen und rückgängig gemacht werden könnte. Welche Consequenzen daraus entstehen würden, wird die verehrte Kammer selbst ermessen. Ich halte mich daher für verpflichtet, für den Fall, daß dennoch der Harkische Antrag die Zustimmung der Kammer finden sollte, den Antrag zu stellen, „daß zugleich im Protocolle die ausdrückliche Erklärung aufgenommen werde, wie diese Beschlusnahme ohne alle Consequenz für Fälle ähnlicher Art erfolgt sei.“

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß den Aeußerungen des geehrten Sprechers vor mir vollkommen beitreten. Wozu würde das am Ende führen, wenn jeder, der bei dem Ausspruche einer Kammer theilhaftig ist und sich durch selbigen gravirt glaubt, verlangen wollte, die Kammer solle ihren frühern Beschluß widerrufen? Die Verhandlungen der Kammern werden veröffentlicht; glaubt nun jemand, daß ihm durch einen ihrer Beschlüsse Unrecht geschehen sei, so mag er sich ebenfalls der Deffentlichkeit bedienen, und die von einer oder andern Kammer gefaßte Ansicht zu widerlegen suchen. Setzt eine Kammer bei ihren Beschlüssen ein Factum voraus, welches in der That nicht begründet ist, so möchte ich zwar glauben, daß eine dabei theilhaftige Person von der Kammer das Bekenntniß ihrer frühern irrigen Voraussetzung würde verlangen können; allein in Angelegenheiten, wo es bloß auf ein Urtheil, auf eine von der Kammer, oder nur einigen ihrer Mitglieder ausgesprochene Ansicht ankommt, kann dem Verlangen, ein früheres Urtheil zu widerrufen oder sich seines Irrthums schuldig zu bekennen, durchaus nicht stattgegeben werden.

Amthauptmann v. Welck und v. Polenz schließen sich den von den beiden letzten Sprechern geschehenen Aeußerungen an, und es wird nun der Antrag des Bürgermeisters Hark mit 19 gegen 13 Stimmen, der des Bürgermeisters Gottschald einstimmig genehmigt.

Man geht nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die anderweite Berathung über den Bericht der 2. Deputation, die Peräquations- Angelegenheiten betr.

Referent, D. Deutrich, verliest diesen Bericht, wie folgt:

Nach den Verhandlungen, welche zwischen beiden Kammern über die Peräquations- Angelegenheiten statt gefunden haben, ist nur ein Gegenstand übrig geblieben, bei welchem kein Einverständnis zu bewirken gewesen ist; er betrifft das Resultat der Liquidation, welche zwischen der königl. sächsischen und königl. preussischen Regierung über die im Jahre 1805 und 1806 in Sachsen verpflegten preussischen Truppen und die in den preussischen Provinzen verpflegten sächsischen Truppen statt gefunden hat. Die von der preussischen Regierung als Vergleichsquantum gewährte Aversionalsumme an 80,000 Thlr., welche von den frühern Ständen zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen angewiesen und verwendet worden sind, betrachtet die 2. Kammer, indem sie die erfolgte Bewilligung der frühern Stände in Zweifel zieht, und auf die von den Deputationen beider Kammern aufgestellten Gründe nicht weiter eingeht, als ein Depositum, welches an diejenigen zu vertheilen sei, welche die Verpflegung jener preussischen Truppen in jener frühern Zeit bewirkt haben. Bei dem Zusammentritt beider Deputationen, deren Ansicht mit der von der Regierung im Decret ausgesprochenen Erledigung dieses Punctes übereinstimmt, kam in wiederholte Erwägung, daß hier, wo die Liquidation zwischen den Regierungen, um gegenseitige Ansprüche auszugleichen, erfolgt, und jene Aversionalsumme bereits der geschehenen Ueberweisung und ständischen Bewilligung gemäß verwendet sei, mithin es einer neuen Bewilligung und besondern Wiederaufbringung dieser 80,000 Thlr. bedarf, es höchst unbillig sein würde, wenn die Steuerverpflichtigen dazu angehalten werden sollten, eine derartige Summe herbei zu schaffen, um denjenigen eine Vergütung zu gewähren, welche zufällig vor beinahe 30 Jahren preussische Truppen verpflegt haben, während alle diejenigen, welche theils in demselben Jahre (1806), theils in dem nächstfolgenden Jahr vor Errichtung der Peräquationskasse und nach dem Aufhören derselben in den Jahren 1812, 1813 und 1814 von Kriegslasten aller Art fast erdrückt wurden, nicht entschädigt werden können, und doch zu jener Vergütung beitragen müßten. Betrachtet man übrigens das Liquidationswerk zwischen der königl. preussischen und königl. sächsischen Regierung über diese gegenseitigen Ansprüche nicht als ein Verfahren, bei welchem ein Staat dem andern Staat gegenüber gestanden hat, so kann man auch den sächsischen Quartierträgern das jenseits aufgestellte Liquidum für die von königl. preussischen Provinzen verpflegten königl. sächsischen Truppen nicht abrechnen, und dann würden ohngefähr 584,000 Thlr. ansezt noch zu bewilligen, und von den Steuerverpflichtigen aufzubringen sein. — Hierzu kommt noch der Umstand, daß, wenn man jene 80,000 Thlr. aufbringen wollte, es doch gänzlich an einer Unterlage fehlt, wie die Vertheilung dieser Vergütung, bei welcher nach Abzug der den Quartierträgern geleisteten Naturallieferungen nur wenige Groschen auf einen Thaler ausfallen, zu bewirken sein möchte. — Das ganze Liquidationswerk ist auf die von den preussischen Militair-Commandanten erteilten Quittungen gegründet worden, welche bei den preussischen Behörden zurückgeblieben sind, so, daß es ohnedem noch zweifelhaft ist, ob dieselben noch vorhanden sind, und von dorthin zurück zu erlangen sein werden. — Diese Militairquittungen sind aber auch nicht über die in jeder einzelnen Commun verpflegten Mannschaften, sondern nach Militairabtheilungen, Bataillons, Schwadronen, Compagnien ausgestellt worden, sie umfassen gewöhnlich mehrere Gemeinden, mithin wird jetzt nach 30 Jahren schwerlich zu ermitteln sein, nach welchem Verhältnisse jede Gemeinde zu participiren habe, und es würde daher unter diesen Gemeinden zu schwierigen und kostspieligen Differenzen kommen, welche mit der ausfallenden geringen Summe in keinem Verhältnisse stünden. Auch ist sehr zu bezweifeln, ob die einzelnen Gemeinden sich nach Verfluß eines so